Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der

Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 33 (1976)

Heft: 10

Artikel: 100 Jahre Schutz des Waldes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-994396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Im Zeitpunkt, in dem wir das 100jährige Bestehen des ersten eidgenössischen Forstgesetzes feiern, ist es wohl angebracht, sich nach der Aktualität dieses Gesetzes zu fragen.

Das verschiedentlich abgeänderte, ergänzte, genauer und auch einschränkender gefasste Gesetz bildet für die einen den Stein des Anstosses, den andern bietet es volle Zufriedenstellung. Durch es ernten wir bisweilen Bewunderung bei anderen Staaten, die oft auch von einem Unterton von Neid begleitet ist. Sie müssen aber eingestehen, dass nur eine Einschränkung der persönlichen Freiheiten des einzelnen die Sicherstellung der Interessen der Allgemeinheit gewährleistet.

Die Oeffentlichkeit ist auf die folgenden, sehr verschiedenartigen Leistungen des Waldes angewiesen:

- Der Wald als Schutz gegen die natürlichen Gewalten, wie Lawinen, Steinschlag, Ueberschwemmungen, Wasser- und Winderosion;
- Der Wald als Produktionsstätte eines sich zu vielfältigem Verbrauch eignenden Rohstoffes, dessen Umwandlung eine geringe Menge der auf dem Weltmarkt immer knapper werdenden Energie erfordert, und der sich zudem bei einer guten Pflege der Wälder unerlässlich selbst erneuert;
- Der Wald als Erholungsraum, der um so wichtiger wird, als die heutigen Wohnbedingungen es dem Menschen oft nicht mehr ermöglichen, sich vollumfänglich von der Arbeit und der Hektik seines Lebenslaufes zu erholen.

Ueberdies erinnern wir an den ästhetischen Aspekt des Waldes in unserer Landschaft. Der in jeder Region anders geartete Wechsel von Aeckern, Siedlungen und Wald sowie dessen Einfügen in die natürliche Landschaft geben unserem Lande ein eigenes Gepräge und machen Anmut und Reiz der Landschaft aus.

Deshalb bedürfen die heutige Generation — wie auch die zukünftigen — des Waldes ebensosehr wie die Menschen, die an der Entstehung des Forstgesetzes beteiligt waren, und jene Generationen, die dieses Gesetz bis in die Gegenwart angewandt haben. Die Erhaltung des Waldes ist und bleibt eine Notwendigkeit. Den Wald erhalten, heisst nicht, ihn in seiner ursprünglichen Entwicklung zu hindern, sondern diese so zu leiten, dass die Waldbestände ohne Unterbruch ihre Funktionen ausüben und diejenigen Dienstleistungen erbringen können, die wir von ihnen erwarten.

Eidg. Oberforstinspektorat



Der Wald ist sicher einer der schönsten Erholungs- und Sportplätze. Wer ist sich im Wald bewusst, dass er fremdes Eigentum beliebig betreten darf? Der Waldbesitzer verlangt dafür nur Rücksichtnahme und Verständnis für seine Massnahmen. (Foto: OFI, 1976)



Die Erschliessung eines Waldgebietes ist einer der ersten Schritte zur Pflege und Nutzung sowie zur Dienstbarmachung seiner Erholungsfunktionen. Der gleiche Weg, welcher den Forstmann und seine Fahrzeuge in die Tiefen des Waldes führt, dient dem Wanderer und Spaziergänger zur Erholung. Jedes Jahr investiert die Waldwirtschaft ansehnliche Summen für die Erstellung von Wegen und Transportanlagen in schlecht erschlossenen Wäldern. (Foto: EAFV, Birmensdorf)